



Feuerschutzreglement

1. Oktober 2021

Der Gemeinderat Andwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Andwil und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Andwil.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Gemeinde Andwil erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband «Sicherheitsverbund Region Gossau».

Art. 3 Feuerwehersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.
- c) wer in begründeten Fällen durch einen Beschluss des Gemeinderates davon befreit wurde.

c) Bemessung

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und wenigstens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 29. Dezember 2007 wird aufgehoben.

Art. 5 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. Oktober 2021.

Gemeinderat Andwil

Toni Thoma
Gemeindepräsident

Peter Thuma
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Oktober 2021 bis 17. November 2021.